

Antrag

der Abg. Ruben Rupp und Bernd Gögel u. a. AfD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus

Auswirkungen der Europäischen Lieferkettenrichtlinie (CSDDD) auf die Wirtschaft von Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. in welchem Umfang Unternehmen aus Baden-Württemberg von den Hauptgeltungskriterien der Europäischen Lieferkettenrichtlinie – mehr als 1 000 Beschäftigte und jährlicher Netto-Jahresumsatz über 450 Mio. Euro – voraussichtlich erfasst werden und welchen Branchen die betreffenden Unternehmen vorrangig zugeordnet werden können;
2. in welchem Umfang Unternehmen aus Baden-Württemberg darüber hinaus bereits nach drei bzw. vier Jahren von der Europäischen Lieferkettenrichtlinie erfasst sein werden, weil sie die betreffenden Größenkriterien – mehr als 5 000 Beschäftigte und über 1 500 Mio. Euro Netto-Jahresumsatz bzw. mehr als 3 000 Beschäftigte und über 900 Mio. Euro Netto-Jahresumsatz – erfüllen;
3. inwieweit sich nach Auffassung der Landesregierung die Europäische Lieferkettenrichtlinie mittelbar auch auf kleine und mittlere Unternehmen in Baden-Württemberg auswirken wird, weil die unmittelbar erfassten großen Unternehmen die ihnen auferlegten Pflichten an ihre Vertragspartner weitergeben werden;
4. wie sie die Regelungen der Europäischen Lieferkettenrichtlinie zur Haftbarkeit von Unternehmen im Vergleich zum deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) bewertet;
5. welche Möglichkeiten nach Auffassung der Landesregierung bestehen, die Umsetzung der Europäischen Lieferkettenrichtlinie auf der Ebene der EU-Mitgliedsstaaten „bürokratiearm“ zu gestalten, nachdem die maßgeblichen Berichtspflichten auf EU-Ebene bereits festgelegt worden sind;

6. wie sie den Umfang der vonseiten der EU bereits bisher den baden-württembergischen Unternehmen auferlegten Berichtspflichten und deren Entwicklung seit dem Jahr 2016 bewertet;
 7. auf welchem Stand sich nach Kenntnis der Landesregierung die Sondierung der EU-Mitgliedsstaaten zur Benennung einer von der Europäischen Lieferkettenrichtlinie vorgesehenen neuen Aufsichtsbehörde befindet;
- II. 1. über die Vertretung des Landes Baden-Württemberg bei der Europäischen Union als Teil des Staatsministeriums sowie im Rahmen einer Bundesratsinitiative auf eine grundsätzliche Abschaffung der Europäischen Lieferkettenrichtlinie hinzuwirken;
2. auf der Ebene des Bundesrats eine Initiative einzubringen, die sich für eine grundlegende Reduzierung der Berichtspflichten für Unternehmen in der Europäischen Union einsetzt, um dadurch der stetig wachsenden EU-Bürokratie entgegenzuwirken.

14.1.2025

Rupp, Gögel, Lindenschmid, Klos,
Steyer, Sänze, Dr. Hellstern AfD

Begründung

Die Europäische Union hat eine EU-weite Lieferkettenrichtlinie verabschiedet, die mit weitreichenden Sorgfaltspflichten für diejenigen Unternehmen verbunden ist, die aufgrund ihrer Größenordnung vom Anwendungsbereich der Richtlinie erfasst werden. Die Europäische Lieferkettenrichtlinie baut zwar auf den Regelungen des in Deutschland bereits geltenden Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes auf, enthält aber demgegenüber auch wesentliche Veränderungen. Hierzu enthält der vorliegende Antrag ergänzende Fragestellungen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 6. Februar 2025 Nr. D2964/2025 nimmt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,*

I. zu berichten,

1. in welchem Umfang Unternehmen aus Baden-Württemberg von den Hauptgeltungskriterien der Europäischen Lieferkettenrichtlinie – mehr als 1 000 Beschäftigte und jährlicher Netto-Jahresumsatz über 450 Mio. Euro – voraussichtlich erfasst werden und welchen Branchen die betreffenden Unternehmen vorrangig zugeordnet werden können;

Zu I. 1.:

Nach Auskunft des in der Bundesregierung für die Umsetzung der europäischen Lieferkettenrichtlinie federführend zuständigen Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) liegen keine spezifischen Zahlen für einzelne Bundesländer vor. Die IHK Region Stuttgart teilt mit, dass nach Aussagen des Statistischen Landesamtes von Baden-Württemberg im aktuellen Berichtsjahr 2023 in Baden-Würt-

temberg 146 Unternehmen mit mehr als 1 000 Beschäftigten und einem Brutto-Jahresumsatz von über 450 Millionen Euro von den Hauptgeltungskriterien der Europäischen Richtlinie betroffen waren. Diese Unternehmen seien vor allem im Produzierenden Gewerbe (47 Prozent) und im Handel, in der Instandhaltung und der Reparaturen von Kraftfahrzeugen (36 Prozent) tätig. Weitere Informationen liegen der Landesregierung nicht vor.

I. 2. in welchem Umfang Unternehmen aus Baden-Württemberg darüber hinaus bereits nach drei bzw. vier Jahren von der Europäischen Lieferkettenrichtlinie erfasst sein werden, weil sie die betreffenden Größenkriterien – mehr als 5 000 Beschäftigte und über 1 500 Mio. Euro Netto-Jahresumsatz bzw. mehr als 3 000 Beschäftigte und über 900 Mio. Euro Netto-Jahresumsatz – erfüllen;

Zu I. 2.:

Laut den Zahlen der IHK Region Stuttgart und den Daten des Statistischen Landesamts Baden-Württembergs gibt es in Baden-Württemberg 29 Unternehmen mit mehr als 5 000 Beschäftigten und einem Brutto-Jahresumsatz von über 1,5 Milliarden Euro sowie 32 Unternehmen mit mehr als 3 000 Beschäftigten und einem Brutto-Jahresumsatz über 900 Millionen Euro. Diese Unternehmen sind ebenfalls vor allem im Produzierenden Gewerbe und im Handel, in der Instandhaltung und der Reparaturen von Kraftfahrzeugen tätig. Weitere Informationen liegen der Landesregierung nicht vor.

I. 3. inwieweit sich nach Auffassung der Landesregierung die Europäische Lieferkettenrichtlinie mittelbar auch auf kleine und mittlere Unternehmen in Baden-Württemberg auswirken wird, weil die unmittelbar erfassten großen Unternehmen die ihnen auferlegten Pflichten an ihre Vertragspartner weitergeben werden;

Zu I. 3.:

Die Landesregierung unterstützt grundsätzlich den Grundgedanken der europäischen Lieferkettenrichtlinie, ein verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln entlang von Wertschöpfungs- und Lieferketten zu fördern. Viele Unternehmen, gerade auch kleine und mittlere Unternehmen aus Baden-Württemberg, haben bereits infolge des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz betriebliche Systeme zur Einhaltung von Sorgfaltspflichten und die Implementierung von Nachhaltigkeitszielen in ihren globalen Lieferketten etabliert. Diese berichten allerdings, dass durchaus eine Weitergabe und Weiterreichung der Anforderungen aus den Berichtspflichten großer Unternehmen im Rahmen des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes an kleine und mittlere Unternehmen erfolge. Laut Auskunft der IHK Region Stuttgart seien kleinere und mittlere Unternehmen vielfach Teil der Wertschöpfungsketten der von den Sorgfaltspflichten unmittelbar erfassten großen Unternehmen. Mit der Ausweitung des Geltungsbereichs durch die EU-Richtlinie auf alle EU- und Nicht-EU-Unternehmen nach entsprechenden Kriterien und auf die nachgelagerten Stufen der Lieferkette sei daher aufgrund des hohen Grades an internationaler Vernetzung unserer Wirtschaft und der engen Verflechtung mit dem EU-Markt eine neue, größere Welle von Informationsersuchen einerseits und der Pflichtenweitergabe andererseits zu rechnen. Nach Aussage von Unternehmer Baden-Württemberg (UBW) bestehe die Gefahr, dass die unmittelbar betroffenen Unternehmen ihre Verpflichtungen auf ihre Geschäftspartner, vor allem ihre Zulieferer, in Form von Verhaltenskodizes übertragen.

Zur Unterstützung von kleinen und mittleren Unternehmen hat das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus bereits frühzeitig im Rahmen der Einführung des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz zusammen mit der im Bereich Außenwirtschaft federführenden IHK Region Stuttgart eine „Kontaktstelle Lieferketten“¹ eingerichtet. Darüber hinaus hat das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus im Jahr 2020 unter dem Namen „global verantwortlich BW – Lieferketten nachhaltig gestalten“² eine Praxisreihe und ein Netzwerk ins Leben gerufen. Das Programm bietet kleinen und mittleren Unternehmen im Land praktische

¹ Kontaktstelle Lieferketten für baden-württembergische Unternehmen – <https://www.ihk.de/karlsruhe/branchen/industrie/industriell/kontaktstelle-lieferketten-fuer-baden-wuerttembergische-5251080>

² Global Verantwortlich BW – Lieferketten Nachhaltig Gestalten – <https://gvbw.de/>

Handlungs- und Umsetzungsempfehlungen für ein nachhaltiges Wertschöpfungs- und Lieferkettenmanagement im globalen Wettbewerbsumfeld und veranstaltet seitdem in regelmäßigen Abständen verschiedene Austauschformate zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz. Das Programm „global verantwortlich BW“ wird im Hinblick auf die Einführung der europäischen Lieferkettenrichtlinie und deren Umsetzung weiterentwickelt. Die IHK Region Stuttgart hat zudem einen LkSG-Praxisleitfaden für kleine und mittlere Unternehmen (KMU)³ entwickelt.

I. 4. wie sie die Regelungen der Europäischen Lieferkettenrichtlinie zur Haftbarkeit von Unternehmen im Vergleich zum deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) bewertet;

Zu I. 4.:

Nach Aussagen des BMAS haften die von der EU-Richtlinie verpflichteten Unternehmen für Schäden, die kausal durch das vorsätzliche oder fahrlässige Nichtergreifen von Präventions- oder Abhilfemaßnahmen entstanden sind. Dies schließt die Haftung für eigenes Verschulden ein, es bestehe jedoch keine Haftung für Schäden, die Geschäftspartner alleine verursachen. Neu sei, dass zukünftig bei transnationalen Sachverhalten das Recht der EU-Mitgliedsstaaten statt wie bislang das Recht des Schadensortes im Ausland zur Anwendung komme. Im Übrigen richte sich die Haftung nach deutschem Recht. Laut BMAS verbessere sich hierdurch einerseits der Zugang zur zivilgerichtlichen Abhilfe für Betroffene, andererseits würden sich die Verfahren für die Unternehmen vereinfachen.⁴

Die Landesregierung begrüßt die Bemühungen, EU-weit einheitliche Regelungen zu schaffen, um für die Unternehmen in den Wertschöpfungsketten Rechtssicherheit und EU-weite, faire Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten. Dabei muss Sorge getragen werden, dass sich Unternehmen aus bestimmten Ländern nicht zurückziehen und dadurch die Diversifizierung der baden-württembergischen Wirtschaft beeinträchtigt wird. Bedenken seitens der Wirtschaft bestehen insbesondere mit Blick auf mögliche Folgen der in Artikel 29 der EU-Richtlinie vorgesehenen zivilrechtlichen Haftung. Nach Aussage der IHK Region Stuttgart sollte die Möglichkeit der Zuhilfenahme eines Prozessfinanzierers aus Sicht der Mehrheit der Wirtschaft für Kollektivklagen zwingend ausgeschlossen werden. Insbesondere würde, so die IHK Region Stuttgart, das Zusammenspiel aus Kollektivklagen und Prozessfinanzierung Tür und Tor für strategische Klagen öffnen, die das Ziel hätten, Unternehmen trotz rechtmäßigen Handelns in Verhandlungen zu zwingen und zur Änderung ihres Geschäftsverhaltens zu zwingen oder durch die Notwendigkeit der Verteidigung gegen solche Klagen finanziell zu schädigen. Laut UBW sollte der Fokus der EU jetzt auf der intelligenten Implementierung der Richtlinie liegen. Hier führt UBW beispielhaft die Priorisierung von Leitlinien und Werkzeugen an, um Unternehmen zu unterstützen, die Vermeidung von Übererfüllung sowie die Schaffung von Rechtssicherheit.

I. 5. welche Möglichkeiten nach Auffassung der Landesregierung bestehen, die Umsetzung der Europäischen Lieferkettenrichtlinie auf der Ebene der EU-Mitgliedsstaaten „bürokratiearm“ zu gestalten, nachdem die maßgeblichen Berichtspflichten auf EU-Ebene bereits festgelegt worden sind;

Zu I. 5.:

Nach Auffassung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus sind insbesondere Doppelbelastungen von Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz und EU-Richtlinie zu vermeiden, sodass gerade kleine und mittlere exportorientierte Unternehmen nicht übermäßig durch zwei aktive Berichtspflichten belastet werden. Daher begrüßt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Vorstöße auf Bundesebene, die eine Abschaffung oder Aussetzung des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes bis zur Einführung der europäischen Lieferkettenrichtlinie sowie eine bürokratiearme Umsetzung dieser fordern. Hier ist auch die Bundesregierung gefragt.

³ LkSG-Praxisleitfaden für KMU; <https://www.ihk.de/stuttgart/fuer-unternehmen/international/internationales-wirtschaftsrecht/praxisleitfaden-lksg-fuer-kmu-6043324>

⁴ Fragen & Antworten zur Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) – CSR <https://www.csr-in-deutschland.de/DE/Wirtschaft-Menschenrechte/Europa/Lieferketten-Gesetzesinitiative-in-der-EU/faq-csddd.html>

I. 6. wie sie den Umfang der vonseiten der EU bereits bisher den baden-württembergischen Unternehmen auferlegten Berichtspflichten und deren Entwicklung seit dem Jahr 2016 bewertet;

Zu I. 6.:

Der Umfang der EU-seitig auferlegten Berichtspflichten wird nicht systematisch erfasst. Zieht man das Verhältnis der Gesamtheit der erlassenen zu den aufgehobenen bzw. außer Kraft getretenen europäischen Rechtsakten heran, so zeigt dessen Entwicklung laut Statistik des Europäischen Amtsblatts⁵ 2024 eine starke Zunahme:

| Jahr | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 |
|-------------------------------------------------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|
| Erlassen (Basis- und Änderungsrechtsakt) | 726 | 729 | 696 | 611 | 612 | 633 | 630 | 561 | 631 |
| Aufgehoben/außer Kraft getreten | 262 | 158 | 218 | 196 | 374 | 462 | 178 | 442 | 128 |
| Verhältnis | 2,77 | 4,61 | 3,19 | 3,12 | 1,64 | 1,37 | 3,54 | 1,27 | 4,93 |

Ausschlaggebend für die Belastung von Unternehmen durch EU-Regulierung ist jedoch nicht allein die Zahl der Rechtsakte, sondern der damit verbundene Erfüllungsaufwand. Mit diesem befasst sich der Nationale Normenkontrollrat in seinem Jahresbericht 2024.⁶ Dort wird festgehalten, dass 70 Prozent der laufenden Belastungen und rund 20 Prozent der laufenden Entlastungen für die Wirtschaft auf die Umsetzung von EU-Richtlinien zurückgeführt werden.

Mit Blick auf die Entwicklung dieses Anteils ist darauf hinzuweisen, dass dieser jährlich unter anderem in Abhängigkeit der gesetzgeberischen Dynamik sowie durch das Inkrafttreten von Regelungen mit besonders hohem Erfüllungsaufwand wie beispielsweise die Corporate Sustainability Due Dilligence (CSDDD) variiert. Zudem wird der Erfüllungsaufwand durch EU-Rechtsakte erst seit dem Jahr 2021 in Form der „Annual Burden Survey“ aggregiert erfasst.

Die Europäische Kommission hat sich im Jahr 2021 mit der „One-in, One-out“-Regelung das Ziel gesetzt, keine zusätzliche regulatorische Belastung aufzubauen. Während die Analyse des ersten Anwendungsjahrs einen Rückgang der Nettobelastung ausweist, warnt auch die Europäische Kommission vor einer Überinterpretation der Ergebnisse. Eine kausale Verknüpfung zwischen der Einführung des Instruments und dem berichteten Rückgang erscheint fraglich. Auch anhand der Wahrnehmung der Wirtschaft kann dieses Ziel bislang als erfüllt betrachtet werden. Deshalb werden die aktuellen Ankündigungen der Europäischen Kommission von Maßnahmen zur Entlastung aufmerksam verfolgt. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus fordert daher unter anderem in einem aktuellen Positionspapier (2024)⁷, das Regelwerk der EU auf seine Wirksamkeit und Effizienz zu evaluieren und bürokratische Auflagen sowie Berichtspflichten systematisch abzubauen. Regelungen, die die Wirtschaft unverhältnismäßig belasten, müssen kritisch hinterfragt und angepasst werden.

I. 7. auf welchem Stand sich nach Kenntnis der Landesregierung die Sondierung der EU-Mitgliedsstaaten zur Benennung einer von der Europäischen Lieferkettenrichtlinie vorgesehenen neuen Aufsichtsbehörde befindet;

Zu I. 7.:

Die CSDDD sieht vor, dass eine Aufsichtsbehörde auf nationaler Ebene in jedem EU-Mitgliedsstaat eingerichtet oder benannt wird. Zu ihren Aufgaben gehört unter anderem die Überwachung, die Durchsetzung der Vorschriften und gegebenenfalls die Verhängung von Sanktionen bei Verstößen. Ein zentraler Diskussionspunkt

⁵ <https://eur-lex.europa.eu/statistics/2024/legislative-acts-statistics.html>

⁶ https://www.normenkontrollrat.bund.de/Webs/NKR/DE/veroeffentlichungen/jahresberichte/jahresberichte_node.html

⁷ https://wm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-wm/intern/Dateien_Downloads/Wirtschaftsgipfel/8026_Economic_Summit_Positionspapier_WEB.pdf

auf EU-Ebene ist die Frage, wie diese nationalen Aufsichtsbehörden koordiniert werden sollen, um einheitliche Standards und eine kohärente Umsetzung sicherzustellen. Es gab auch Überlegungen zu einem EU-weiten Mechanismus oder einer zentralen Rolle der Europäischen Kommission, um die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Behörden zu fördern. Konkrete Details über den Status der Sondierung oder die genaue Ausgestaltung der Aufsichtsstruktur sind derzeit jedoch nicht abschließend bekannt und bleiben Gegenstand weiterer Verhandlungen und Abstimmungen unter den EU-Mitgliedsstaaten.

II. 1. über die Vertretung des Landes Baden-Württemberg bei der Europäischen Union als Teil des Staatsministeriums sowie im Rahmen einer Bundesratsinitiative auf eine grundsätzliche Abschaffung der Europäischen Lieferkettenrichtlinie hinzuwirken;

Zu II. 1.:

Die CSDDD schafft einen einheitlichen Rechtsrahmen auf EU-Ebene, der nationale Einzelregelungen wie das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) überflüssig macht, deren Fortbestand zu einer Doppelbelastung für Unternehmen führen würde.

Es bedarf daher einer genauen Beobachtung und Analyse der Auswirkungen der von der Europäischen Kommission angekündigten Omnibus-Verordnung, welche bestehende Elemente der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD), der Corporate Sustainable Due Diligence Directive (CSDDD) und der Taxonomieverordnung zusammenführen soll. Diese soll darauf abzielen, die Regelungen zu konsolidieren und zu vereinfachen. Ein besonderes Augenmerk sollte dabei auf der Reduktion des Erfüllungsaufwands und der administrativen Berichtspflichten liegen, um die angestrebte Entlastung praktisch wirksam werden zu lassen.

Nach Kenntnissen der Landesregierung wird hierzu die Europäische Kommission in Kürze einen Vorschlag für einen sog. „Vereinfachungs-Omnibus“ vorlegen, der auch Vorschläge zur Verringerung von Verpflichtungen und Anforderungen durch eine Anpassung der EU-Lieferkettenrichtlinie enthalten wird. Die Landesregierung wird diesen Vorschlag daraufhin prüfen, inwieweit dies tatsächlich zur Entlastung für die betroffenen Unternehmen führt.

II. 2. auf der Ebene des Bundesrats eine Initiative einzubringen, die sich für eine grundlegende Reduzierung der Berichtspflichten für Unternehmen in der Europäischen Union einsetzt, um dadurch der stetig wachsenden EU-Bürokratie entgegenzuwirken.

Zu II. 2.:

Das Ziel, eine grundlegende Reduzierung der Berichtspflichten für Unternehmen in der Europäischen Union zu erwirken, wird nachdrücklich unterstützt. Die Europäische Kommission hat bereits Schritte angekündigt, die in diese richtige Richtung weisen, darunter die geplante Reduzierung von Berichtspflichten um mindestens 25 Prozent und für KMU um mindestens 35 Prozent. Darüber hinaus wurden ein Fokus auf die Reduzierung administrativer Lasten, die Vereinfachung der Gesetzgebung sowie ein neuer Konsultationsansatz („Reality Checks“) angekündigt, um durch direkte Rückmeldungen von Stakeholdern Umsetzungsbarrieren zu identifizieren. Diese Ankündigungen bedürfen einer erheblichen Konkretisierung, bevor sie spürbare Entlastungen für Unternehmen bewirken können.

Sollte sich abzeichnen, dass die Maßnahmen unzureichend sind, wird sich das Land Baden-Württemberg auf allen verfügbaren Ebenen, einschließlich des Bundesrats, weiterhin intensiv für eine substanzielle Reduzierung der bürokratischen Lasten und eine praktikable Umsetzung der EU-Regelungen einsetzen. Ziel ist es, die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft zu stärken und die Belastungen für Unternehmen nachhaltig zu senken.

Dr. Hoffmeister-Kraut

Ministerin für Wirtschaft,
Arbeit und Tourismus